

- TK02/2012** ■ **Internationales: 1. BEREC Plenum 2012 in Wien:** **Seite 02**
VOM 13.03.2012 **Arbeitsmeeting mit Fokus auf Roaming und Netzneutralität**
Am 23. und 24. Februar 2012 fand in Wien die erste Hauptversammlung von BEREC unter dem Vorsitz der RTR-GmbH statt. Themen waren u.a. Roaming und Netzneutralität.
- **Regulatorisches: Neue Verordnung des Fachbereichs Telekom und Post der RTR-GmbH: Die Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV** **Seite 04**
Die RTR-GmbH hat mit dem Ziel, Maßnahmen zur Erhöhung der Kostentransparenz und der Ausgabensteuerung für Teilnehmer bei Nutzung von Telekommunikationsdiensten einzuführen, die Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) erlassen. Sie tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
- **Regulatorisches: Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012** **Seite 07**
Die neue Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012), die von der RTR-GmbH erlassen wurde, trat am 1. März 2012 in Kraft. Neu ist das Verbot der Netzansage bei Anrufen zu portierten Mobilfunknummern, ein kostenfreies Opt-In ist allerdings möglich.
- **Personalia** **Seite 09**

IMPRESSUM:
Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

**BEREC
CHAIR 2012
AUSTRIA**

Internationales 1. BEREC Plenum 2012 in Wien: Arbeitsmeeting mit Fokus auf Roaming und Netzneutralität

Am 23. und 24. Februar 2012 fand in Wien die erste von der RTR-GmbH geleitete, ordentliche Hauptversammlung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) statt. Dr. Georg Serentschy, Vorsitzender des BEREC für das Jahr 2012, begrüßte bei diesem Arbeitstreffen fast 90 Teilnehmer aus 34 Ländern in Wien.

Hauptthemen dieser Veranstaltung waren die Entwicklungen im Bereich neuer Netzwerke und Technologien, die neuen Pläne und anstehenden Veränderungen im Bereich des Internationalen Roamings sowie Netzneutralität. Darüber hinaus wurden die mittelfristige Strategie und damit die von BEREC verfolgten Zielsetzungen für die nächsten Jahre beschlossen.



v.l.n.r.: Georg Serentschy (Vorsitzender des BEREC für das Jahr 2012), Leonidas Kanellos (EETT, Griechenland), Kurt Bühler (AK, Liechtenstein). Foto: Petra Spiola

Im Bereich neuer Netzwerke und neuer Technologien gab es bereits in der Vergangenheit gemeinsame Standpunkte des BEREC, die nun nach dem neuesten technologischen Stand an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Dies geschieht unter dem Gesichtspunkt der Thematik der nichtdiskriminierenden Behandlung von Wettbewerbern. Durch diese aktuellen Anpassungen stellt BEREC seine zielgerichteten und zeitgemäßen Handlungsweisen unter Beweis.

Inhaltlicher Schwerpunkt: Roaming

Im Bereich des Internationalen Roamings werden derzeit bei den Europäischen Institutionen gerade die Weichen für eine Nachfolgeregelung der aktuellen Regulierung gestellt. Hier wird es durch so genannte „strukturelle Maßnahmen“ zu erhöhtem Wettbewerb unter den Anbietern von Roaming-Dienstleistungen kommen. Zur Diskussion steht derzeit beispielsweise die Entbündelung von Roaming-Produkten, die es neuen Roaming-Anbietern ermöglichen würde, auf dem europäischen Markt Fuß zu fassen. Von dem in weiterer Folge verstärkten Angebot an Roaming-Produkten werden Kunden direkt profitieren können.

Auch im Bereich des Datenroamings wird es verschärfte Regeln geben, da die zunehmende Nutzung von „Smartphones“ in einer verstärkten Datennutzung resultiert. Dies führt oftmals zu sehr hohen Rechnungen („shocking bills“) für den Kunden. Dem soll durch eine weitere Reduktion zum Teil bereits bestehender Preisobergrenzen („price caps“) Einhalt geboten werden. Zudem existieren schon unter der aktuellen Regulierung Verpflichtungen der Betreiber zu Warnmeldungen und zu einer Einschränkung des Dienstes ab einer gewissen angefallenen Entgeltsumme.

BEREC hat dazu in der Sitzung in Wien seine Vorgangsweise abgestimmt, da Informationen für die Europäischen Institutionen über die Höhe künftiger Preisobergrenzen aus der beratenden Funktion des BEREC für die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und schließlich auch für den Europäischen Rat einfließen. Hier erwartet BEREC bis 2014, dass die entsprechenden Preise auf Vorleistungsebene bei unter 5 Cent/Minute für Sprache, unter 5 Cent/MB für Daten und unter 1 Cent/Minute für SMS-Terminierung liegen werden. Die entsprechenden Preisobergrenzen für Endkunden werden natürlich über diesen Beträgen liegen. Schließlich sieht die Digitale Agenda der Europäischen Union ein Ende unterschiedlicher Preise für Roaming als Teil des Binnenmarktes im Jahr 2015 vor. Ob dieses ambitionierte Ziel bis dahin tatsächlich erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

EU-weite Erhebung zum Netzwerk- management

Im Bereich Netzneutralität/Netzwerkmanagement hat BEREC eine umfangreiche Erhebung über den gesamten europäischen Markt bei über 400 Anbietern durchgeführt, die wiederum mehr als 430 Millionen Kunden mit Internetdiensten versorgen. Ziel dieser Erhebung ist es, festzustellen, ob es bereits Verkehrslenkungsmaßnahmen gibt, welcher Art diese sind und wie die unterschiedlichen Unternehmen mit Verkehrsspitzen und Überlastungen umgehen und ob es Priorisierungen im Bereich der Internetdienste und seiner Inhalte gibt. Diese Ergebnisse werden für Mai 2012 erwartet.

Schließlich wurde auch die mittelfristige Strategie des BEREC beschlossen und deren Inhalte und Prioritäten klar mit den Themen Netzneutralität, Stärkung der Endkundenrechte, Roaming und Förderung breitbandiger Dienste festgelegt. Weiters ist auch, um den verstärkten Austausch mit den europäischen Institutionen zu erleichtern, eine physische Vertretung des BEREC in Brüssel in Planung.

Die nächste ordentliche Generalversammlung des BEREC wird Ende Mai stattfinden.

Regulatorisches Neue Verordnung des Fachbereichs Telekom und Post der RTR-GmbH: Die Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV

**KostbeV tritt am
1. Mai 2012 in Kraft**

Nach langen Vorbereitungsarbeiten und einer von kontroversiellen Standpunkten geprägten Konsultation wurde nunmehr die Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) fertiggestellt. Das Ergebnis kann bereits im Bundesgesetzblatt nachgelesen werden, da die KostbeV am 20. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 45/2012) kundgemacht wurde und am 1. Mai 2012 in Kraft treten wird.

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich sowohl auf mobile Datendienste als auch mobile Sprach- und SMS-Dienste, für Letztere sind jedoch derzeit noch keine konkreten Maßnahmen angeordnet. Aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind:

- Festnetzanschlüsse, „Telefonzellen“ (VoIP o.Ä.),
- Roaming,
- Pre-Paid-Tarife,
- Telefondienste ohne Zugangnetz (VoIP am Smartphone, z.B. Skype),
- Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (diese haben aber eine „Opt-In“-Möglichkeit),
- Grundentgelte – diese bleiben immer außer Betracht.

Weiters sind nur Tarife betroffen, die nicht ohnehin schon „Flat-Tarife“ sind oder einen „Speed-Step-Down“ bei Verbrauch der Pauschaleinheiten vorsehen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) unterliegen automatisch dem Schutz der KostbeV, Unternehmer hingegen haben die Möglichkeit zum „Opt-In“.

**Fokus der KostbeV:
mobile Datendienste**

Kernelement der Verordnung sind Schutzmaßnahmen für mobile Datendienste. In diesem Segment wurden daher folgende Einrichtungen angeordnet:

Warnungen

Der Betreiber kann gemäß § 4 KostbeV wählen, ob er seinen Kunden pro Abrechnungszeitraum Warnungen vor Verbrauch des im Vertrag inkludierten Datenvolumens oder bei Erreichen von 30,- Euro an Überschreitungsentgelten (daher Entgelte, die zusätzlich zum Grundentgelt anfallen) übermittelt. Die Warnungen sind nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten (unter Bezugnahme auf den „Branchenkodex Mobilfunk“) zu versenden. Besteht gerade eine aktive Datenverbindung, kann diese bei der Warnung meist nicht berücksichtigt werden (keine „Echtzeit-Verrechnung“). Warnungen müssen vom Betreiber zumindest per SMS versendet werden, können aber zusätzlich auch auf „andere geeignete“ Art und Weise (beispielsweise durch Umleitung auf eine Website) übermittelt werden.

Weiters dürfen Warnungen keine Werbung enthalten, und es darf darin nicht zu einem Verzicht auf Warnungen oder Sperren aufgefordert werden.

Automatische Sperren

Obergrenze: Der Betreiber hat sicherzustellen, dass pro Abrechnungszeitraum nicht mehr als 60,- Euro (an verbrauchsabhängigen Entgelten) für mobile Datendienste verrechnet werden. Wird der Wert von 60,- Euro erreicht, hat der Betreiber drei Möglichkeiten: Er kann bis zum Ende des Rechnungszeitraumes:

60,- Euro

- den Anschluss für Datendienste sperren,
- die kostenfreie Weiternutzung zulassen oder
- die kostenfreie Weiternutzung mit einer Bandbreitenbeschränkung auf zumindest 128 kbit/s zulassen.

Richtet der Betreiber eine Sperre oder Bandbreitenbeschränkung ein, muss er hierüber wiederum per SMS informieren. Auch in dieser Information darf keine Werbung enthalten sein (siehe oben), der Betreiber darf aber ein Datenpaket anbieten. Auch darf nicht zum Verzicht auf die Einrichtungen der KostbeV oder zur fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung (Aufhebung der Sperre/Beschränkung) aufgefordert werden.

Generelle Bandbreitenbeschränkung

§ 5 der Kostenbeschränkungsverordnung ermöglicht es Betreibern (eine Verpflichtung besteht jedoch nicht), bei Tarifen, die nach Verbrauch der pro Abrechnungszeitraum vereinbarten Datenvolumina eine verbrauchsabhängige Verrechnung vorsehen (z.B. 25 Cent je zusätzlichem MB), diese Tarife mit einer Bandbreitenbeschränkung auf 128 kbit/s zu versehen. Diese Beschränkung wird ab dem vollständigen Verbrauch des inkludierten Datenvolumens oder – soweit es sich um einen Tarif ohne „Datenpaket“ handelt – gleich bei Beginn der Datennutzung wirksam. Eine verbrauchsabhängige Verrechnung findet in diesem Fall nicht statt. Dies bedeutet, dass über das Grundentgelt für den Datentarif hinaus keine Entgelte für Datendienste anfallen können. Die Betreiber sind verpflichtet, über die Tatsache, dass bei einem Tarifmodell eine solche Beschränkung eingerichtet wird, schriftlich zu informieren. Sollte der Teilnehmer diese Beschränkung nicht wollen, kann er dieser (auch zu einem späteren Zeitpunkt) widersprechen. Der Betreiber muss dann auf die oben genannten Maßnahmen der Kostenbeschränkungsverordnung umstellen.

Ein Verzicht auf die Einrichtungen der Verordnung ist je Anschluss zumindest einmal pro Jahr kostenlos möglich, die Wiedereinrichtung der Schutzmaßnahmen ist immer kostenfrei. Der Verzicht kann jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers (somit nicht in AGB oder Vertragsformblättern) und nur in Schriftform erfolgen.

Zu Sprach- und SMS-Diensten

Zum Segment der mobilen Sprach- und SMS-Dienste ist Folgendes festzuhalten: Derzeit sind keine besonderen Maßnahmen im Segment Voice-/SMS-Dienste angeordnet. Zwar waren im Begutachtungsentwurf der RTR-GmbH noch Schutzvorkehrungen vorgesehen, doch hat das durchgeführte Konsultationsverfahren eine Neubewertung der Position der RTR-GmbH erforderlich gemacht: Sinn eines Konsultationsverfahrens zu einer Verordnung ist es, nicht nur formalistisch die Standpunkte der beteiligten Interessenkreise einzuholen, sondern auch tatsächliche Probleme aufzuzeigen, die bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen auftreten können. Im konkreten Fall hat sich in der Konsultation zur KostbeV gezeigt, dass entsprechende Warn- und Sperrmaßnahmen im Voice-/SMS-Bereich unbestritten hohe Investitionen in die Verrechnungssysteme der Betreiber notwendig gemacht hätten. Demgegenüber zeigten die Stellungnahmen der Konsumentenschutzinstitutionen – soweit sie sich im Begutachtungsverfahren eingebracht haben und nicht im Nachhinein ausschließlich über die Medien ihren Standpunkt geäußert haben –, dass (wie sich auch aus der Beschwerdestatistik der RTR-GmbH ergibt) der Fokus des Problems allein mobile Datendienste betrifft. Maßnahmen für Sprach- und SMS-Dienste wurden zwar grundsätzlich begrüßt, diese wurden jedoch als nicht unbedingt prioritär eingestuft. Aus diesem Grund geht nunmehr auch die RTR-GmbH davon aus, dass das zu Beginn der Konsultation angenommene Gefährdungspotenzial bei Sprach-/SMS-Diensten wohl zu hoch eingeschätzt wurde.

**Für 60 % der Nutzer
sind Sperreinstellungen für
mobile Datendienste
wichtig**

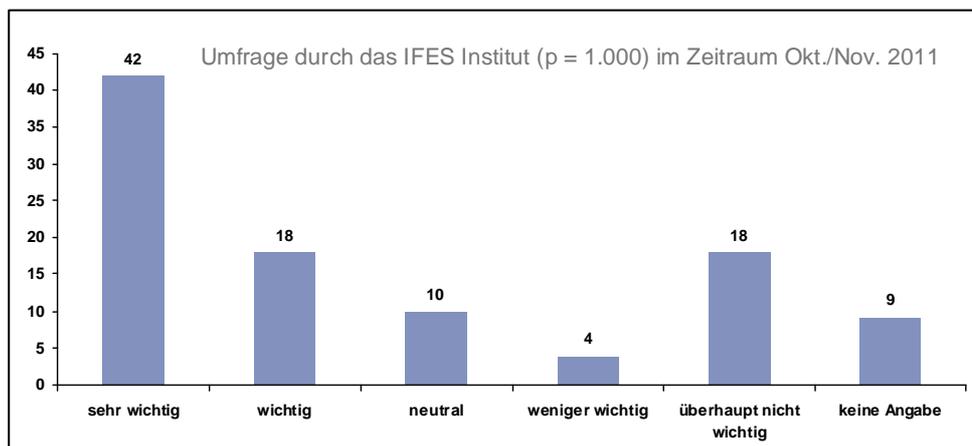


Abbildung 1: Evaluierung der Ist-Situation aus Sicht der Nutzer: Wie wichtig sind Sperreinstellungen für mobile Datendienste?

Hinzu kommt, dass Verordnungen – wie alle anderen Rechtsakte – im Hinblick auf das zu erreichende Ziel und das zu lösende Problem den Maßstab der Verhältnismäßigkeit wahren müssen. Das bedeutet, dass die RTR-GmbH bei der Erlassung der KostbeV eine Abwägung vorzunehmen hatte. Da das Gefährdungspotenzial durch Voice- und

SMS-Dienste im Hinblick auf unerwartet hohe Rechnungen als gering(er) anzunehmen war, die Implementierungskosten für Betreiber jedoch als hoch einzuschätzen waren, wurde derzeit von einer eingriffsintensiven Regelung Abstand genommen. Die Verhältnismäßigkeit der noch im Konsultationsverfahren angedachten Maßnahmen war bei der derzeitigen Faktenlage nicht mehr ausreichend begründbar. Zu betonen ist aber, dass Sprach- und SMS-Dienste nach wie vor vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sind, jedoch weitere Evaluierungen notwendig sind, bevor hier Maßnahmen angeordnet werden können. Zu diesem Zweck werden bis Jahresende 2012 von allen beteiligten Institutionen weitere Daten zu Beschwerden geliefert und ausgewertet.

Regulatorisches Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012

**NÜV 2012 seit
1. März 2012 in Kraft**

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sieht in § 23 Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung zugunsten der RTR-GmbH im Bereich der Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen vor. Die Zuständigkeit für die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) ist aufgrund der 7. Novelle des TKG 2003 (BGBl. I Nr. 102/2011) vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf die RTR-GmbH übergegangen. Da die bestehende NÜV, BGBl. II Nr. 513/2003 am 1. März 2012 außer Kraft trat, wurde von der RTR-GmbH die grundsätzliche Notwendigkeit gesehen, eine neue Nummernübertragungsverordnung (NÜV) spätestens am 1. März 2012 zu erlassen.

Ziel der neuen Nummernübertragungsverordnung (NÜV 2012) ist eine inhaltliche Überarbeitung der bestehenden Verordnung im Sinne regelungsökonomischer sowie sich seit Erlassung der bestehenden Verordnung ergebender praxisrelevanter Erwägungen. Besonderes Augenmerk wurde auf folgende Punkte gelegt:

Nummernübertragungsinformation (NÜVI)

In der NÜV 2012 ist nun detailliert geregelt, wann der Endkunde die Nummernübertragungsinformation (NÜVI) erhält, je nachdem ob er die NÜVI beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber oder beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt.

Soweit die NÜVI vom Teilnehmer beim abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber beantragt wird, hat dieser die Nummernübertragungsinformation dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Nummernübertragungsinformation an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Soweit dies auch nicht möglich ist, ist die NÜVI nachweislich spätestens einen Werktag nach Antragstellung, wobei Samstage, der 24. Dezember und 31. Dezember nicht als Werktage zählen, zur Postaufgabe zu bringen.

Wird die Nummernübertragungsinformation in den Geschäftsräumlichkeiten des potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreibers beantragt, ist diese dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen.

Weiters wurde die Gültigkeitsdauer der NÜVI verlängert. Während diese nach der bisherigen Nummernübertragungsverordnung nur 60 Tage gültig war, ist diese nach der NÜV 2012 90 Tage gültig, wobei ein Wunschportierdatum sogar 100 Tage nach Ausstellung des NÜVI liegen darf. Im Konkreten heißt das, dass nach der NÜV 2012 ein Antrag auf Rufnummernportierung nicht später als 90 Tage beim potenziell aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber einlangen darf, ein allenfalls gewünschtes Portierdatum jedoch nicht später als 100 Tage nach Ausstellung der NÜVI liegen darf.

NÜVI: 90 Tage gültig

Portiervorgänge
nahmen über die
Jahre stark zu

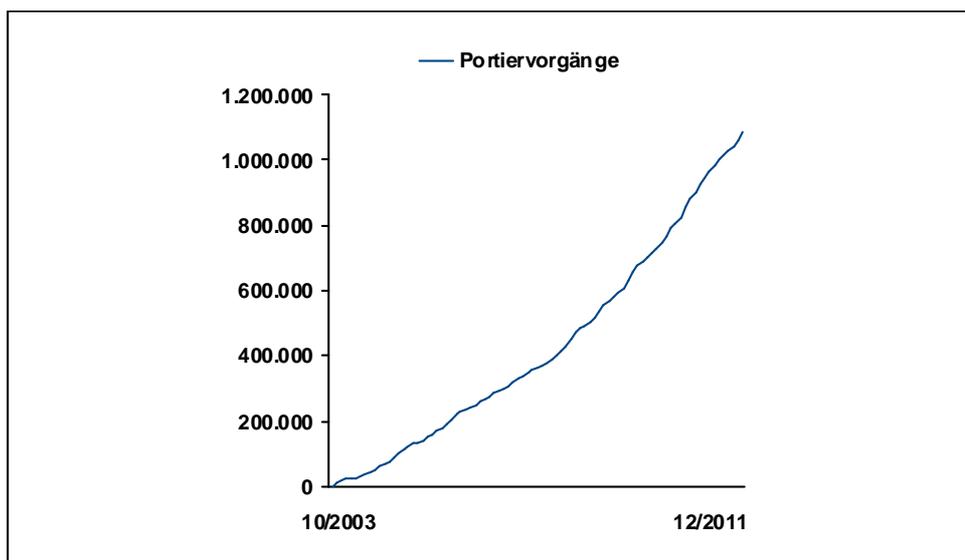


Abbildung 2: Entwicklung der Portiervorgänge

Entgelte

In der bisherigen NÜV war eine Bestimmung über die vom Endkunden für die Portierung zu zahlenden Entgelte nicht enthalten. Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 darf vom portierenden Teilnehmer für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden. Im Zuge eines Aufsichtsverfahrens vor der Telekom-Control-Kommission (TKK) wurde angeordnet, dass das Entgelt, welches einen Gesamtbetrag in Höhe von 19,- Euro (inklusive USt. und inklusive dem Betrag in Höhe von 4,- Euro) für die NÜVI nicht übersteigt, als nicht abschreckend gilt (Bescheid der TKK R 2/08 vom 17. März 2008). Eine sinngemäße Bestimmung wurde jetzt in die NÜV 2012 aufgenommen.

Netzansage

Änderungen gab es auch im Bereich der Netzansage. Bisher wurde vorgesehen, dass am Beginn jedes Gesprächs kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzulegen ist, sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird.

Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm, der in erster Linie darauf abzielt, den Endkunden zu schützen, ist eine solche Regelung aufgrund der in der Zwischenzeit geänderten Produkte nicht mehr erforderlich.

Im Gegensatz zur bisherigen verpflichtenden Netzansage ist daher in der NÜV 2012 ein Verbot der Netzansage vorgesehen. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, kostenfrei die Schaltung einer kostenlosen Netzansage zu verlangen, soweit diese tariflich relevant ist. Betreiber von festen Telefondiensten können hinsichtlich der Teilnehmer, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, dem Verlangen nach Netzansage auch dahingehend nachkommen, dass die Aktivierung der Ansage durch Wahl eines Präfixes vor der Zielrufnummer erfolgt.

In den Übergangsbestimmungen zur NÜV 2012 ist eine verpflichtende Verständigung der Telefondienstbetreiber zur geänderten Netzansage gegenüber ihren Teilnehmern vorgesehen. Darüber hinaus wurde für all jene Bestimmungen, die Änderungen in den Systemen der Betreiber erforderlich machen, eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2012 vorgesehen. Im Zeitraum vom 1. März 2012 bis zum 30. Juni 2012 gelten in diesen Fällen die Bestimmungen der bisherigen Nummernübertragungsverordnung.

Personalia **Frau Mag. Sabine Joham-Neubauer ab sofort im BMVIT**

Mit Ende Februar 2012 hat Frau Mag. Sabine Joham-Neubauer die RTR-GmbH in Richtung BMVIT verlassen. Seit März leitet sie dort die Gruppe „Telekom – Post“.

Sabine Joham-Neubauer war seit Gründung der Regulierungsbehörde im Jahr 1997 (damals noch „Telekom-Control GmbH“) in der Rechtsabteilung tätig. Sie hat sich zunächst mit dem (damaligen) Konzessionssystem für Telekom-Betreiber befasst und in weiterer Folge sämtliche Frequenzvergabeverfahren der Telekom-Control-Kommission (darunter auch die GSM-Lizenzen sowie die UMTS-Versteigerungen) juristisch betreut. Als im August 2003 die Rechtsabteilung der RTR-GmbH umstrukturiert wurde, wurde Sabine Joham-Neubauer mit der Leitung des Teams „Allgemeine Regulierungsfragen Telekommunikation“ betraut. In ihren Aufgabenbereich fielen die juristischen Aspekte der Frequenzvergabe und -verwaltung, Allgemeingenehmigungen, Universaldienstangelegenheiten, Nummerierungsangelegenheiten sowie die Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Im Jahr 2008 wurde Sabine Joham-Neubauer zusätzlich der Bereich Postrecht übertragen. In all den Jahren hat Sabine Joham-Neubauer auch das Sitzungsmanagement für die Telekom-Control-Kommission und später auch für die Post-Control-Kommission besorgt.

Sabine Joham-Neubauer hat durch ihr Fachwissen und ihre Persönlichkeit stets überzeugt und das Bild der RTR-GmbH und besonders der Rechtsabteilung mitgeprägt. Wir gratulieren (auch auf diesem Weg) zur neuen Herausforderung in einer Branche, die ihr ja bestens bekannt ist.

Das Team „Allgemeine Regulierungsfragen Telekommunikation und Post“ wird seit 1. März 2012 von Mag. Michael Kuttner geleitet. Er ist seit Anfang 2008 in der RTR-GmbH tätig. Seine bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte lagen u.a. im Postrecht, einschließlich internationales Postrecht, sowie im Nummerierungsrecht.